



Bayerische Studierendenwerke
Ämter für Ausbildungsförderung



style-photographs – istock.com

BAföG- Vorausleistung

1. Was ist „Vorausleistung“?

Ausbildungsförderung nach dem Bundesausbildungsförderungsgesetz (BAföG) können Sie nur dann erhalten, wenn die Mittel für den Lebensunterhalt und die Ausbildung anderweitig nicht zur Verfügung stehen. Auf den Bedarf wird deshalb unter anderem das Einkommen der Eltern angerechnet. Wenn die Eltern den angerechneten Unterhaltsbetrag nicht leisten, kann dieser als Ausbildungsförderung gezahlt und damit vorausgeleistet werden. Dies gilt auch, wenn die Eltern die erforderlichen Auskünfte nicht erteilen.



2. Welche Voraussetzungen müssen vorliegen?

Vorausleistung kann das BAföG-Amt nur erbringen, wenn die folgenden Voraussetzungen vorliegen:

a) Gefährdung der Ausbildung

Eine Gefährdung der Ausbildung wird angenommen, wenn die Eltern monatlich mindestens 10 Euro weniger Unterhalt zahlen, als Einkommen im Bescheid angerechnet wird und der Auszubildende nicht von anderen Personen Leistungen für den Unterhalt erhält. Vorrangig ist der Ehegatte oder eingetragene Lebenspartner zur Zahlung verpflichtet.

b) Glaubhaftmachung

Der Auszubildende muss das Vorliegen der Voraussetzungen schriftlich versichern (Formblatt 08).

c) Anhörung der Eltern

Im Rahmen der Anhörung können die Eltern ihre Gründe für die Verweigerung des Unterhalts angeben sowie zu den Angaben des Auszubildenden Stellung nehmen. Außerdem bekommen sie Informationen darüber, unter welchen gesetzlichen Voraussetzungen ihre Inanspruchnahme durch das BAföG-Amt möglich ist. Die Anhörung wird in der Regel schriftlich durchgeführt.

d) Keine Unterhaltsbestimmung der Eltern

Die Eltern können unverheirateten Kindern gegenüber bestimmen, den Unterhalt statt in bar ganz oder teilweise durch freie Unterkunft und Verpflegung oder andere Sachleistungen zu erbringen. Soweit der Unterhaltsbedarf damit gedeckt ist, kann keine Vorausleistung erbracht werden, auch wenn die Bestimmung missbräuchlich erscheint.

Gegebenenfalls muss der Auszubildende zunächst eine Abänderung der Bestimmung durch das Familiengericht beantragen.

3. Der Antrag

Der Antrag ist unter Verwendung des Formblatts 08 beim BAföG-Amt zu stellen. Ist noch kein Bescheid ergangen oder wird die Verweigerung von Unterhalt spätestens innerhalb von zwei Monaten ab Zugang des Bescheids mitgeteilt, kann Vorausleistung auch rückwirkend bewilligt werden. Nach Ende des Bewilligungszeitraums gestellte Anträge können nicht berücksichtigt werden.

Verweigern die Eltern Angaben zum Einkommen oder die Vorlage von Nachweisen, sollte der Auszubildende möglichst bald einen Vorausleistungsantrag stellen.

4. Folgen des Antrags

Mit der Zahlung von Vorausleistung geht ein möglicherweise bestehender Unterhaltsanspruch in der gezahlten Höhe auf den Freistaat Bayern über. Der Auszubildende kann diesen Betrag nicht mehr selbst geltend machen oder darüber Vereinbarungen mit seinen Eltern schließen. Die zuständige Behörde berechnet den konkret geschuldeten Unterhalt und erhebt eine Unterhaltsklage gegen die Eltern, sofern diese nicht zur Zahlung bereit sind. Der geforderte Betrag kann niedriger sein als die Einkommensanrechnung nach dem BAföG.

5. Auswirkungen auf den Darlehensanteil der Förderung

Auch vorausgeleistete Förderungsbeträge stellen normale BAföG-Förderung dar. Sie werden zur Hälfte als Darlehen geleistet, das der Auszubildende an das Bundesverwaltungsamt zurückzahlen muss. Soweit die Eltern vorausgeleistete Beträge erstatten, mindert sich das Darlehen jedoch entsprechend.



Tatjana Balzer – Fotolia.com

6. Vor- und Nachteile

Die Vorausleistung bietet die Möglichkeit, vergleichsweise schnell an die erforderlichen Mittel für Lebensunterhalt und Ausbildung zu gelangen, ohne dabei selbst gegen die Eltern prozessieren und daraus ein Kostenrisiko tragen zu müssen.

Sie ermöglicht einen Ausgleich zwischen den pauschalierenden Vorschriften des BAföG und dem individuellen Unterhaltsrecht und kann deshalb auch im Einvernehmen mit den Eltern beantragt werden.

Allerdings entfällt die Möglichkeit, den Unterhaltsanspruch selbst zu verfolgen und über etwaige gerichtliche Schritte zu bestimmen. Besteht ein Unterhaltsanspruch, müssen die Eltern zudem 6 Prozent Zinsen auf etwaige Zahlungsrückstände bezahlen.

Weitere Informationen:

Bei dem für Sie zuständigen Amt für Ausbildungsförderung oder unter:

www.bafög.de

Ihre Ämter für Ausbildungsförderung:

www.studierendenwerk-augsburg.de

www.studierendenwerk-muenchen-oberbayern.de

www.werkswelt.de (Erlangen/Nürnberg)

www.stwno.de (Niederbayern/Oberpfalz)

www.studentenwerk-oberfranken.de

www.studentenwerk-wuerzburg.de

Herausgeber:



Bayerische Studierendenwerke
Ämter für Ausbildungsförderung